



Astrid-Lindgren-Schule
Städt. Grundschule – Primarstufe - Gemeinschaftsgrundschule
Bielefeld

HANDY- UND DIGITALGERÄTEORDNUNG

Diese HANDY- UND DIGITALGERÄTEORDNUNG wurde in Anlehnung an die „Handempfehlung Handynutzung“ vom Ministerium für Schule und Bildung NRW überarbeitet und aktualisiert.

Sie wird zu Beginn des Schuljahres in den Klassen besprochen. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen informiert. Die Ordnung ist auf der Schulhomepage und als Aushang in der Schule zugänglich.

Die Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen über die Gründe und Ziele der Regelungen informiert.

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte soll an unserer Schule so geregelt sein, dass Kinder ungestört lernen, miteinander ins Gespräch kommen und sich auf dem Schulgelände sicher und wohlfühlen können. Die Handy- und Digitalgeräteordnung schafft hierfür klare, transparente und für alle verbindliche Regeln.

Grundsätzlich gilt: Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und des sozialen Miteinanders. Private digitale Geräte dürfen dieses Miteinander nicht beeinträchtigen.

2. Welche Geräte sind gemeint?

Diese Ordnung gilt insbesondere für **private** Smartphones und Handys, Smartwatches, Tablets sowie vergleichbare digitale Endgeräte.

3. Der Besitz und das Mitführen digitaler Endgeräte im Schulalltag

3.1 Allgemeine Regelungen

- Auf dem gesamten Schulgelände (Schulgebäude, Schulhof, Sportstätten und sonstige schulische Bereiche) ist die private Nutzung von Handys, Smartwatches und anderen digitalen Endgeräten grundsätzlich untersagt. Für die OGS gilt die gleiche Regelung, auch im Nachmittagsbereich.
- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder anderen Personen sind ohne ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich untersagt.
- Das Fotografieren, Filmen oder Aufnehmen von Unterricht, Personen oder schulischen Situationen ist auch dann untersagt, wenn das Gerät ansonsten ausgeschaltet bzw. nicht sichtbar genutzt wird.
- Das Veröffentlichen oder Weiterleiten von Aufnahmen anderer Personen ohne deren Zustimmung ist nicht erlaubt.
- Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten diese Regelungen entsprechend, sofern die Schulleitung keine abweichende Regelung trifft.



Astrid-Lindgren-Schule
Städt. Grundschule – Primarstufe - Gemeinschaftsgrundschule
Bielefeld

4. Ausnahmen und besondere Situationen

4.1 Dringende Fälle

In dringenden Fällen können Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kontaktieren. Umgekehrt können Eltern die Schule in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichen.

4.2 Medizinische Gründe

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine individuelle Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch die Schulleitung.

In Ausnahmefällen erfolgt die Aufbewahrung des Handys im Unterricht in der Schultasche des Schülers bzw. der Schülerin.

5. Verantwortung und Umgang mit Geräten

Für dennoch mitgebrachte private digitale Geräte sind grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich. Die Schule übernimmt **keine** allgemeine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

6. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung werden pädagogisch und angemessen zum jeweiligen Einzelfall bearbeitet. Dabei werden Alter, Häufigkeit, Schwere des Verstoßes und die konkreten Umstände berücksichtigt. Erzieherische Einwirkungen und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW bleiben unberührt.

Verstoß	Mögliche Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel pädagogisches Gespräch / Ermahnung durch die Lehrkraft.
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel vorübergehende Wegnahme und sichere Aufbewahrung des Gerätes bis zum Ende des Schultages.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß	Elternkontakt und ggf. weitere erzieherische Maßnahmen; bei Bedarf Einbeziehung der Schulleitung.
Heimliche Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen	Information der Schulleitung, Elternkontakt und weitere Maßnahmen entsprechend der Schwere des Verstoßes; ggf. rechtliche Schritte.
Strafbare oder jugendgefährdende Inhalte / Cybermobbing	Information der Schulleitung, Elternkontakt und ggf. Hinzuziehung zuständiger Stellen bzw. Behörden sowie rechtliche Schritte.

Hinweis: Die konkrete Maßnahme wird immer unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der geltenden schulrechtlichen Vorgaben getroffen.